

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Therapeuten Ulm/Neu-Ulm e.V.“ und hat seinen Sitz in Ulm.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar**
 - Förderung der Kontakte zwischen den verschiedenen Heilmittelberufen und anderen im Gesundheitswesen Tätigen**
 - Positive Darstellung der Heilmittelberufsbilder in der Öffentlichkeit**
 - Förderung der interdisziplinären Fortbildung**
 - Förderung der gesundheitlichen Prävention und Information zu aktuellen, gesundheitspolitischen Themen, die die Mitglieder betreffen**
 - Organisation von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für die interessierte Bevölkerung in Zusammenarbeit mit Volkshochschulen, Krankenpflegeschulen, Sozialstationen, Erziehern, Altenheimbetreibern und anderen sozialen Einrichtungen.**
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral**
- 4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf Gewinnanteile erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 5. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, der/die in den Berufen Ergotherapie, Krankengymnastik, Logopädie, Massage und Physiotherapie tätig ist , sowie sonstig therapeutisch Tätige .

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Art der Berufsausübung und die Anschrift des Antragsstellers bzw. der Antragstellerin enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und dem Pressereferenten bzw. der Pressereferentin.**
- 2. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch den**
 - 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den Schatzmeister, jeweils einzeln vertreten.**

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen**
- Einberufung der Mitgliederversammlung**
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr**
- Durchführung und Erstellung eines Jahresberichts**
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern**

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bleibt sein Amt für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen unbesetzt. Der erste gewählte Vorstand bleibt mindestens bis zum 1. Quartal des Jahres 1999 im Amt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem, bzw. der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der bzw. die Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.**
- 2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung der zu beschließenden Regelung erklären.**
- 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.**

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.**
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:**
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung**
 - Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin**
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr**

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbetrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde der Ablehnung des Aufnahmeantrags
- sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags einberufen; bei Satzungsänderung muss der beabsichtigte Wortlaut mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgende Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem, bzw. der Vorsitzenden bei Verhinderung von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter bzw. die Leiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin wird von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin bestimmt.

3. **Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.**
4. **Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.**
5. **Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.**
6. **Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
7. **Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten und/oder Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.**
8. **Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person der Versammlungsleitung
- die Person der Protokollführung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut abgegeben werden.**

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15,5 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und/oder Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, Ortsgruppe Ulm, oder dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.**